

Korrespondenzen.

Zur Frage der Schweigepflicht bei der Infektionsquellenforschung geschlechtskranker Minderjähriger.

Unter Hinweis auf mein Buch „Das Berufsgeheimnis des Arztes“, 3. Auflage (Leipzig, Georg Thieme) sei zu dem unter obigem Titel veröffentlichten Aufsatz von L a n g e r in Nr. 26 nur kurz bemerkt, daß eine Verpflichtung zur Anzeige begangener Vergehen oder Verbrechen nirgends bestimmt ist. § 139 kennt nur eine Anzeigepflicht für drohende Verbrechen. Allerdings hat der Arzt keine Strafe zu fürchten, welche ihn, selbst bei wohl motivierbarer Vernachlässigung der Anzeigepflicht, ereilen könnte. Es bleibt daher ganz seinem Taktgefühl überlassen, wann er zur Anzeige schreiten will und wo er sie unterlassen soll. Eine Offenbarung einer Straftat der zuständigen Behörde gegenüber wird niemals widerrechtlich sein. Hier würde es aber einen krassen Vertrauensbruch des Arztes bedeuten, wenn er Anzeige erstatten würde, denn der Kranke hat nur unter ausdrücklicher Zusicherung der Verschwiegenheit überhaupt seine Angabe gemacht. L a n g e r hat daher durchaus richtig gehandelt, indem er der Behörde die Auskunft verweigerte. Daß der Nutzen einer Anzeige in diesem Falle auch noch in krassem Mißverhältnis zur Schwere des Vertrauensbruches stehen würde, sei noch ausdrücklich betont. Das Vertrauen auf die Verschwiegenheit des Arztes, früher eine Selbstverständlichkeit, ist schon hinreichend durch anderweite Offenbarungspflichten erschüttert und sollte nicht noch aus unzulänglichen Motiven weiter erschüttert werden.

Daß die bekannte Reichsgerichtsentscheidung bei Kollision von Pflichten dem Arzte überläßt, der „höheren sittlichen Pflicht“ zu folgen, hat gewiß das ärztliche Handeln erleichtert. Es verdient aber Beachtung, daß der Begriff „sittlich höhere Pflicht“ ein gefährlicher Kautschukbegriff ist. Da eine Instanz sogar entschieden hat, daß das Bestreben, einer Frau zur Scheidung von ihrem Manne zu verhelfen, der sie infiziert hat, möglicherweise eine sittliche Pflicht sei, im Verhältnis zur Schweigepflicht, aber nicht die höhere sittliche Pflicht sei, dürfte die Schwierigkeit des Handelns im Einzelfalle klar sein.

P l a c z e k (Berlin).